

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des  
Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 19 vom 18.05.2011 S.802 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 05. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10. Februar 2016 (S. 135 ff).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes

„Dosse-Jäglitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

## **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

## **§ 5 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

## **§ 6 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000665 €	(entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000665 €	(entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2016	0,000665 €	(entspricht 6,65 € je ha)

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

---

Die Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 17. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.